Gesamtbericht für das Jahr 2023
zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Altmarkkreises Salzwedel im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Altmarkkreis Salzwedel ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) Aufgabenträger im Sinne des § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV). Als zuständige Behörde ist der Altmarkkreis Salzwedel verpflichtet, jährlich einen Gesamtbericht über die eingegangenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen (siehe Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates). Mit dem nachfolgenden Bericht kommt der Altmarkkreis Salzwedel dieser Berichtspflicht nach.

Zeitraum
01.01.2023 bis 31.12.2023
Der Altmarkreis Salzwedel hat auf dem Wege der Direktvergabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 mit dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) ab dem 10.07.2017 erstmals im ÖSPV gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergeben.

Ausgewählter Betreiber
PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (PVGS mbH)

Ausgesprochene ausschließliche Rechte und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
Mit dem Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) wurde der PVGS mbH das ausschließliche Recht erteilt, die im öDA erfassten Personenbeförderungsleistungen vom 10.07.2017 bis 09.07.2027 durchzuführen.
Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten:

1. Durchführung des Fahrbetriebes im Linienverkehr einschließlich Rufbusverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen)
2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung, die in den Linienverkehr integriert ist
3. Regiemanagement (Fahrplanung, einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Haltestellenbewirtschaftung, Unterhaltung der Fahrscheindruckertechnik, Mobilitätsberatung, Marketing und Vertrieb)
4. Tarifgestaltung im Rahmen der vom Altmarkkreis Salzwedel genehmigten Tarife
5. Mitwirkung am Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego
6. Mitwirkung am Auskunftssystem INSA

Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), insbesondere die §§ 21, 22 (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) PBefG sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), insbesondere die Pflicht nach § 3 BOKraft (Fahrzeugvorhaltung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten).

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Linienverkehrsgenehmigungen gemäß des Nahverkehrsplans des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ in einem Linienbündel für das Gesamtgebiet des Altmarkkreises Salzwedel realisiert.

Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen der PVGS mbH nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG:

1, 2,
100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120,
200, 201, 202, 203, 204, 210, 211, 212, 213,
300, 301, 302, 303, 304, 305, 310, 311, 312, 313, 314, 315,
410,
500, 501, 502, 503, 504, 510, 511, 512, 513, 514,
600, 601, 610, 611,
701, 702, 710, 711, 712, 713,
800, 801, 802, 803, 804, 805, 810, 811, 812, 813, 814, 815,
900, 901, 902, 910, 911, 912,
8040.

Qualitätsstandards

Die PVGS mbH ist mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, das definierte Verkehrsangebot mit einer hohen Qualität zu erbringen und ständig weiterzuentwickeln. Dies bezieht sich auf die Pflicht, die Vorgaben für Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, Personaleinsatz, Fahrzeugeinsatz, Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice, Zustand und Ausstattung der Haltestellen und des Störungs- und Beschwerdemanagements des öffentlichen Dienstleistungsauftrages einzuhalten. Weiterhin besteht die Pflicht, die im Nahverkehrsplan und in der Satzung zur Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung verankerten qualitativen und quantitativen Vorgaben umzusetzen. Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der dem ÖPNV-Landesnetz zugeordneten Linien.
Die Einhaltung der Qualitätskriterien wird durch den Altmarkkreis Salzwedel kontrolliert. Bei festgestellten Mängeln werden auf der Basis der festgelegten Malusregelung der nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährte finanzielle Betrag bis maximal 2 % reduziert. Pro festgestelltem gravierenden Mangel werden 250 € erhoben.

Fahrplanleistung im Berichtszeitraum

Vom 01.01. – 31.12.2023 wurden auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel ca. 5,4 Mio. Fahrplankm im öffentlichen Linienverkehr mit Bussen und Anrufbussen durchgeführt. Bei flexiblen Bedienformen (Rufbus) wurden nur die mit Fahrgästen durchgeführten Fahrten berücksichtigt, die mit dem Faktor 1,5 multipliziert wurden.

Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Berichtszeitraum

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufgabenträger für den ÖSPV hat vom 01.01. – 31.12.2023 der PVGS mbH folgende Ausgleichsleistungen gezahlt:

Zuschüsse für Verkehrsleistungen nach öDA	3.782.692,91 €
Zuschüsse für Regieleistungen nach öDA	480.539,62 €
Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen nach Satzung	2.129.700,00 €
Zuwendungen für Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz	4.100.544,06 €

Hier wurden auch die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 8 und § 9 ÖPNVG LSA und die Zuwendungen für die Busverkehre auf den Linien 100, 200 und 300 im ÖPNV-Landesnetz zur Finanzierung eingesetzt.

Außerdem erhält die PVGS mbH für das Jahr 2023 Erstattungsleistungen für Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen nach § 231 Abs. 1 SGB IX. Da es bei der PVGS mbH zu einem Wechsel des Wirtschaftsprüfers kam, liegen die bestätigen Zahlen noch nicht vor und der Antrag wurde durch die PVGS mbH noch nicht beim Landesverwaltungsamt eingereicht.